

Newsletter

Ausgabe Juli 15/12

In dieser Ausgabe:

- | | |
|--|---------|
| 1. Einleitung/Grußwort | Seite 2 |
| 2. Strukturierte Insolvenz | Seite 3 |
| 3. Rubrik "Erfahrungssplitter" | Seite 4 |
| 4. Schutzschirmverfahren und Bescheinigung nach § 270b InsO | Seite 5 |
| 5. Insolvenzplan | Seite 6 |
| 6. Pressemitteilung: Premiere des Berliner Restrukturierungsforums | Seite 7 |



wienberg wilhelm®

INSOLVENZVERWALTER



wienberg wilhelm®

CMS UNTERNEHMENSBERATUNG



wienberg wilhelm®

RECHTSANWÄLTE



Strukturierte Insolvenz Schutzschirmverfahren Insolvenzplan

Liebe Geschäftsfreunde,

das ESUG ist seit 01.03.2012 in Kraft und wir haben davon abgesehen, einen weiteren Newsletter mit "Was könnte kommen, wenn ..." oder "Was planen wir, wenn ..." zu erstellen. Nein, wir haben abgewartet, um selbst zu erleben bzw. aus dem Markt zu hören, welche Elemente des ESUG schon kurz nach seiner Einführung angenommen und gegebenenfalls ein weiteres Schattendasein führen werden.

Eines glauben wir vorweg sagen zu können: Das ESUG wird angewandt! Moderne Sanierung und Insolvenzverwaltung ist schon nach wenigen Monaten ohne die Möglichkeiten, die die Insolvenzordnung seit Neuestem bietet, nicht mehr denkbar. Wir alle, die wir am Sanierungsprozess beteiligt sind, müssen uns darauf einstellen. Für uns selbst bedeutet dies aktuell hochspannende Projekte, die alles andere als Routine sind, vielmehr führen wir den "Praxistest ESUG" durch. Sind die neuen Möglichkeiten handhabbar und erreichen wir die erwarteten Ziele?

Nicht alle Projekte, die wir unter diesem Vorzeichen begonnen haben, sind heute bereits beendet; aber: Wir wollen Ihnen dennoch bereits heute einen Überblick über die Möglichkeiten des ESUG geben, die sich bereits nach diesen wenigen Monaten als handhabbar und erfolgsversprechend herauskristallisiert haben. Diese sind:

- Strukturierte Insolvenz
- Schutzschirmverfahren
- Insolvenzplan

Wir wollen die Vorgehensweise und den praktischen Nutzen dieser Instrumente darlegen und damit dazu beitragen, diese neuen Möglichkeiten in unser aller Köpfen zu verankern.



**Wir wünschen Ihnen viel
Spaß bei der Lektüre**



Burkhard Jung
Geschäftsführer hww CMS GmbH
burkhard.jung@hww-cms.de



Strukturierte Insolvenz

Unter „Strukturierter Insolvenz“ verstehen wir sämtliche Beratungsleistungen, die auf ein planbares und geordnetes Insolvenzverfahren nach Insolvenzantragstellung von Unternehmen oder Konzernen abzielen. Im Kern geht es darum, bereits im Vorfeld sämtliche erforderlichen Schritte vorzubereiten, die später durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter im Hinblick auf eine möglichst reibungslose Betriebsfortführung angeordnet werden. Hierbei unterscheiden wir zwischen rein operativen Maßnahmen und strategisch konzeptionellen Vorgängen. Beide greifen unmittelbar ineinander.

In operativer Hinsicht werden sämtliche Maßnahmen, die für eine Betriebsfortführung unerlässlich sind, vorbereitet. Dies betrifft in erster Linie den Bereich des Einkaufs. Die für die Leistungserstellung während der vorläufigen Insolvenzverwaltung erforderlichen Warenbeschaffungen werden im Rahmen der strukturierten Insolvenz detailliert zusammengestellt und für den vorläufigen Insolvenzverwalter zur Zustimmung aufbereitet. Hierbei wird eine Systematik geschaffen, die auf Basis der eingespielten Abläufe im Unternehmen den gerichtlichen Sicherungsanordnungen entspricht (Zustimmung durch vorläufigen Verwalter etc.).

Die Mitarbeiter in den Einkaufsabteilungen werden typischerweise durch einheitliche Informationsschreiben über die rechtlichen Änderungen infolge der Anordnung der Sicherungsmaßnahmen informiert. Ferner erhalten sie Arbeitsanweisungen, wie mit Lieferanten in dieser Situation umzugehen ist. Dies beinhaltet auch Ausführungen zu Sicherungsrechten (einfache Eigentumsvorbehalte u.ä.). Ferner wird eine Aufbereitung der wesentlichen Kundenansprechpartner, eine Liste der

kritischen Lieferanten, die für die Betriebsfortführung benötigt werden, oder wesentlichen Geschäftspartner oder Gläubiger, die für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs nach Anordnung der Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, erstellt.

Eine detaillierte Übersicht über die Kreditinstitute nebst Ansprechpartnern gehört ebenso dazu wie eine Übersicht der Gläubiger aus Dauerschuldverhältnissen (Energieversorgung, Telekommunikation etc.).

Eine breite Information der Stakeholder erfolgt typischerweise in Form einer vorbereiteten Presseerklärung, die bereits vor Antragstellung mit der Presse- bzw. Kommunikationsabteilung im Unternehmen oder einer auf PR spezialisierten Agentur abgestimmt und nach Freigabe an einen regionalen bzw. nationalen Presseverteiler versendet wird.

In strategischer Hinsicht umfasst eine strukturierte Insolvenz eine Konzeption zur Unternehmensfortführung. Diese zeigt auf, in welcher Form das Unternehmen im Rahmen des Insolvenzverfahrens sanierbar ist und wie die Fortführung erreicht werden kann. Eine solche Fortführungskonzeption orientiert sich am Leitbild des sanierten Unternehmens, das dann nachhaltig rendite- und ertragsstark ist.

Die Abbildung der Konzeption erfolgt im Rahmen einer strukturierten Insolvenz in Form einer Planungsrechnung. Darin werden die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse des Antragsverfahrens sowie die Planung nach Verfahrenseröffnung im Einzelnen abgebildet. In der Planung sind die notwendigen Sanierungsmaßnahmen detailliert.

Durch die Änderungen des ESUG gibt es eine Reihe von konkreten Maßnahmen, die im Rahmen einer strukturierten Insolvenz neu zu berücksichtigen sind. Dies ist zunächst die frühzeitige Einbindung der Gläubiger

im Rahmen eines sogenannten „vorläufigen Gläubigerausschusses“. Nach § 22a InsO kann das Insolvenzgericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, der gemäß § 56a InsO bei der Verwalterbestellung einen einstimmigen Vorschlag zur Person des Insolvenzverwalters machen kann. Von diesem Vorschlag darf das Gericht nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Das ESUG gibt den Gläubigern über die Institution des vorläufigen Gläubigerausschusses ein erhebliches Mitspracherecht bei der Bestellung des Insolvenzverwalters.

Damit ein einheitlicher Willensbildungsprozess bei den Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses erfolgen kann, werden diese im Rahmen einer strukturierten Insolvenz in Form eines so genannten „vorläufigen Gläubigerausschusses“ in die Entscheidungsfindung einbezogen. Es gehört zum Leistungsspektrum der hww-Berater in der strukturierten Insolvenz, dass die potenziellen Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses, sofern dieser nach § 22a InsO einzusetzen ist, vor dem Antrag informiert werden, um sich bereits als sogenannter vorläufiger Gläubigerausschuss konstituieren zu können. Die Zusammensetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses orientiert sich an § 67 InsO. Dem Insolvenzantrag kann dann die erforderliche Einverständniserklärung der benannten Personen beigefügt werden.

Durch die frühzeitige Einbindung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses wird eine einheitliche Willensbildung im Hinblick auf einen Vorschlag für die

Person des vorläufigen Insolvenzverwalters ermöglicht. Ferner können, sofern im Rahmen der vorinsolvenzlichen Sanierung nicht bereits erfolgt, die wesentlichen Gläubiger über das konkrete Sanierungsziel informiert werden.

Auch die geänderten Anforderungen an den Insolvenzantrag, die im § 13 InsO aufgeführt sind, werden im Rahmen einer strukturierten Insolvenz berücksichtigt. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis über die Höhe und die Sicherung bestimmter Verbindlichkeiten des Unternehmens sowie die entsprechenden Richtig- bzw. Vollständigkeitserklärungen.

Die strukturierte Insolvenz erfährt durch die Änderungen des ESUG eine erhebliche Ausweitung. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass nunmehr eine aktive Steuerung des Sanierungsprozesses in der Insolvenz mithilfe der beschriebenen Änderungen möglich ist. Dieser Willensbildungsprozess der Gläubiger muss jedoch durch einen an der Sanierung beteiligten Berater koordiniert und strukturiert werden.



Dr. Stefan Weniger
Geschäftsführer hww CMS GmbH
stefan.weniger@hww-cms.de

„Erfahrungssplitter“

In unserer Rubrik „Erfahrungssplitter“ wollen wir kurz und prägnant unsere praktischen Erfahrungen aus der Projektarbeit darlegen. Ganz bewusst keine umfangreichen Ausarbeitungen, sondern übersichtliche Stichpunkte:

- ✓ Der vorläufige Gläubigerausschuss ist ein wirksames Modell zur Planbarmachung eines Insolvenzverfahrens.

Seit dem 01.03.2012 haben wir in vier Mandaten vorläufige Gläubigerausschüsse organisiert. In allen vier Fällen ist der vom vorläufigen Gläubigerausschuss einstimmig gewählte Verwalter/Sachwalter bestellt worden.

- ✓ Das ESUG bringt es mit sich, dass Insolvenzverwalter und Berater anders miteinander umgehen. Die Kommunikation wird besser. Die Sanierungen in der Insolvenz werden partnerschaftlich gelöst.
- ✓ Das Schutzschirmverfahren ist sehr wirksam, aber auch sehr komplex.

Durch das neu eingeführte Instrument kann der Schrecken der Insolvenz von Kunden und Lieferanten genommen werden. Aber: Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung in Eigenverwaltung, Sachwalter, Berater, vorläufigem Gläubigerausschuss und ggf. weiteren Beteiligten ist zeitaufwändig. Ohne detaillierte Abstimmung der Informationspolitik droht das Verfahren zu zerfasern.

- ✓ Das Insolvenzverfahren ist eine ernstgenommene Alternative zur außergerichtlichen Sanierung. Insbesondere durch die Tatsache, dass bei rechtzeitiger Anmeldung die Leitungsgremien in der Führungsposition bleiben, hat das Insolvenzverfahren an Attraktivität gewonnen. Heute mehr denn je werden in Sanierungsprojekten die gerichtliche und außergerichtliche Sanierung gegeneinander abgewogen.



Schutzschirmverfahren und Bescheinigung nach § 270b InsO

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) am 01.03.2012 ist im Eröffnungsverfahren ein eigenständiges Sanierungsverfahren geschaffen worden. Dieses sogenannte Schutzschirmverfahren ermöglicht dem Schuldner in Eigenverwaltung nach § 270b InsO, unter Aufsicht eines „mitgebrachten“ Sachverwalters einen Insolvenzplan zu erstellen, ohne in dieser Zeit die Kontrolle über das Unternehmen zu verlieren. Um als Schuldner die Erfüllung der Anordnungsvoraussetzungen für das Schutzschirmverfahren nachzuweisen, bedarf es einer Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. entsprechend spezialisierte Unternehmensberatungen). Zusätzlich muss der Bescheiniger nach § 270b (2) personenverschieden vom Schuldner und Sachwalter sein. In dieser Bescheinigung, welche zeitgleich mit dem Antrag zum Schutzschirmverfahren vorzulegen ist, muss dem Schuldner die drohende Zahlungsfähigkeit, jedoch keine vorliegende Zahlungsunfähigkeit testiert werden. Weiterhin darf die Sanierung des Unternehmens nicht offensichtlich aussichtslos sein. Unter diesen Voraussetzungen ist das Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung möglich und dem Schuldner darf kein allgemeines Verfügungsverbot aufer-

legt oder ein Zustimmungsvorbehalt eines vorläufigen Verwalters angeordnet werden.

Das neue Schutzschirmverfahren eröffnet sowohl den Leitungsgremien der Unternehmen als auch insolvenz erfahrenen Sanierungsexperten neue, weitreichendere Handlungsspielräume für die frühzeitige Sanierung von angeschlagenen Unternehmen. Durch die im Eröffnungsverfahren beim Eigenverwalter verbleibende Verfügungsbefugnis kann der Betrieb ohne eine größere Zäsur fortgeführt und auf die Sanierung vorbereitet werden.

Die hww-Gruppe ist in Bezug auf die neuen Herausforderungen des Schutzschirmverfahrens bestens aufgestellt. Mit dem insolvenzspezifischen Sanierungs-Know-how der hww CMS Sanierungsberatungs GmbH, eigener Insolvenzplanabteilung und als Sachoder Eigenverwalter begleitet sie sehr erfolgreich Eigenverwaltungen.

Bescheinigung nach § 270b (1) InsO

Dem Bescheiniger obliegt eine besondere Verantwortung bei der zutreffenden Beurteilung der Sanierungs- und Zahlungsfähigkeit des Unternehmens. Auch hier verfügt die hww Gruppe über langjährige Erfahrungen bei der Erstellung von Sanierungskonzepten nach IDW S6 und der profunden Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und ist somit auch für die Position des Bescheinigers bestens gerüstet.

Der erste Kernpunkt der Bescheinigung ist die Analyse der Zahlungsfähigkeit. Wir prüfen nach dem anerkannten Prüfungsstandard IDW PS 800 dabei zunächst, ob

eine bestehende Zahlungsunfähigkeit auszuschließen ist und ermitteln anschließend eine ggf. drohende Zahlungsunfähigkeit. Ein Finanzstatus und ein kurzfristiger Finanzplan, der in Abstimmung mit dem Unternehmen entwickelt wird, dienen als Grundlage zur Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO. Eine korrekte Ermittlung der tatsächlichen kreditorischen Fälligkeiten ist hier ebenso wichtig wie eine zutreffende Bewertung der zu erwartenden Einzahlungen. Die Ermittlung und Darstellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO baut auf dem Finanzstatus auf und benötigt weiterhin einen Finanzplan für das laufende und kommende Geschäftsjahr, welcher die zukünftige Entwicklung des Schuldners beurteilt und die zahlungswirksamen Konsequenzen der künftigen Geschäftstätigkeit abbildet. Bereits eingeleitete oder geplante Maßnahmen, die hinreichend konkretisiert werden können, finden hier ebenso Berücksichtigung. Letzter Teilaspekt des ersten Kernbereichs ist die Darstellung von Höhe, Grund und vor allem Zeitpunkt der zu erwartenden liquiden Unterdeckung und damit drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Aus dem zweiten Kernbereich der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Die Anforderungen an die Begründung sind damit geringer als bei Insolvenzplänen und Sanierungsgutachten, sollten sich aber an deren Kernfragen orientieren. Eine strukturierte Beschreibung und Beurteilung der Unternehmenslage im Sinne des Kapitel 3 des IDW S6 ist davon ebenso

Teil wie die Identifizierung von zu schließenden Profitabilitätslücken und die Benennung von ggf. vorhandenen Sanierungshemmnissen. Angestrebte Leistungs- und finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen sowie deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des zukünftigen Unternehmens stehen im Mittelpunkt der Beurteilung der aktuellen Sanierungsfähigkeit. Ein bereits vorhandenes Sanierungskonzept kann hierfür als Grundlage herangezogen werden.

Im Rahmen der Bescheinigung muss eine angemessene Balance zwischen Untersuchungstiefe und Aussagekraft gefunden werden, insbesondere bei der Beurteilung der Sanierungsaussichten. Die hww CMS Unternehmensberatungs GmbH verfügt in beiden Kernbereichen über umfangreiche Referenzen und eine ausgewiesene Expertise. Die langjährigen Erfahrungen als zeitlich begrenzte Sanierungsgeschäftsführer, begleitende Berater des gesamten Sanierungsprozesses und als Verfasser von zahlreichen Sanierungsgutachten sind beste Voraussetzungen für eine hohe Aussagekraft und eine zutreffende Bescheinigung.



Benjamin Rabe
Consultant hww CMS GmbH
benjamin.rabe@hww-cms.de

Insolvenzplan

Der Insolvenzplan stellt eine wesentliche Neuerung der Insolvenzordnung von 1999 dar. Dieses Instrument bietet die Möglichkeit, abweichend von den Vorschriften des Regelinsolvenzverfahrens einen Vergleich zwischen schuldnerischem Unternehmen und dessen Gläubigern zu treffen. Ein Insolvenzplan ist gegenüber einer übertragenden Sanierung (asset-deal) dann zielführend, wenn der Rechtsträger des Unternehmens durch die Insolvenz hindurch erhalten werden soll, um an diesen geknüpfte Vertragsverhältnisse, Lizenzen, Auftragsverhältnisse oder Förderzusagen zu erhalten. Weiterhin kann im Insolvenzplan eine Bedienung der Gläubiger aus zukünftigen Überschüssen vereinbart werden, was die Unternehmenssanierung erleichtert. Dennoch erfolgt die tatsächliche Umsetzung von Insolvenzplänen in der Praxis nur bei ca. 3% der Unternehmensinsolvenzverfahren. Drei wesentliche Gründe, warum Insolvenzpläne in der Praxis bisher scheiterten, waren der Ausschluss des Insolvenzplans bei Masseunzulänglichkeit eines Verfahrens, die Dauer eines Insolvenzplanverfahrens und die erschwerte Umsetzung gesellschaftsrechtlicher Eingriffe.

Dass die Umsetzung eines Insolvenzplans bei Masseunzulänglichkeit eines Verfahrens bisher nicht in Betracht kam, schloss ihn für Verfahren bestimmter Konstellation von vorne herein aus. So konnte ein Rechtsträger regelmäßig dann nicht im Insolvenzplanverfahren saniert werden, wenn ein unrentabler Betriebsteil geschlossen werden oder umfangreicher Personalabbau erfolgen musste. Die dadurch entstehenden hohen Masseverbindlichkeiten verursachten in vielen Fällen die Masseunzulänglichkeit des Verfahrens, sodass für den verbleibenden sanierungsfähigen Betrieb ein Insolvenzplanverfahren nicht in Betracht kam, auch wenn dies der optimale Sanierungsweg gewesen wäre. Dieser Sachverhalt ist nun durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) neu geregelt. Zukünftig soll auch bei Masseunzulänglichkeit eines Verfahrens ein Insolvenzplan möglich sein (§ 210a InsO). An die Stelle der nicht-nachrangigen Insolvenzgläubiger treten dann zunächst die „Alt-Massegläubiger“ (vgl. § 209 I, Nr. 3 InsO). Diese Änderung ermöglicht zukünftig mehr Sanierungen durch Insolvenzplanverfahren.

Des Weiteren scheiterten viele Absichten, einen Insolvenzplan einzureichen und umzusetzen, daran, dass das Planverfahren aufgrund des Erörterungs- und Abstimmungsprozederes mit den Gläubigern, insbesondere aber wegen der bis zum 28.2.2012 geltenden Widerspruchsmöglichkeiten und -fristen selten in einem kürzeren Zeitraum als drei bis vier Monate nach Verfahrenseröffnung umzusetzen ist. Im eröff-

neten Insolvenzverfahren nicht unmittelbar rentable Unternehmen oder solche, deren Fortführung einen Eintritt des Insolvenzverwalters in langfristige, risikobehaftete Verträge erforderten, konnten somit kaum durch ein Insolvenzplanverfahren saniert werden. Dies wurde dadurch zusätzlich erschwert, dass umfangreiche Rechtsmittel für Plangegner bestanden, das Wirksamwerden des Plans zu verzögern bzw. zu verhindern. Durch das ESUG wird das Insolvenzplanverfahren deutlich gestrafft. Die Rechtsmittel der Plangegner werden beschränkt (§253 InsO), Fristen werden verkürzt (§§ 231, 232 InsO), Termine können zusammengelegt werden (§235 InsO) und die Begleichung nicht fälliger Masseverbindlichkeiten sowie die Rechnungslegung des Verwalters kann auch nach Verfahrensbeendigung erfolgen (§ 66, 258 II InsO). Dadurch kommt ein Insolvenzplan in mehr Verfahren in Betracht als vorher.

Schließlich stellte die bisher erschwerte Umsetzung von gesellschaftsrechtlichen Eingriffen im Insolvenzplanverfahren ein Hindernis bei der erfolgreichen Durchführung von Insolvenzplänen dar. War ein Unternehmen durch Eintritt eines Investors im Insolvenzplan sanierbar, so konnte ein Gesellschafterwechsel nur dann vollzogen werden, wenn der oder die bisherigen Gesellschafter zustimmten. Taten sie dies nicht, war nur die Umsetzung einer für Unternehmen und Gläubiger suboptimalen Sanierungs- oder Verwertungsalternative möglich. Das ESUG greift diese Problematik auf. Seit dem 1.3.2012 ist die Umsetzung von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Rahmen eines Insolvenzplans, insbesondere die Anteilsübertragung, die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung sowie die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Gesellschaftanteile (Debt-Equity-Swap) unter erheblich vereinfachten

Bedingungen möglich (§ 225a I-III InsO). Dadurch werden die Sanierungschancen für Unternehmen erhöht und die Befriedigung der Gläubiger verbessert. Weiterhin wird die in vielen Verträgen übliche „change-of-control“-Klausel entkräftet, sodass ein im Insolvenzplan durchgeführter Gesellschafterwechsel den Vertragspartnern keinen Anlass zur Aufkündigung für die Schuldnerin wichtiger Verträge bietet (§ 225a IV InsO).

Im Ergebnis erleichtert das ESUG die Durch- und Umsetzung des Insolvenzplanverfahrens deutlich. Insbesondere in Kombination mit der (vorläufigen) Eigenverwaltung und dem neuen Schutzschirmverfahren wird ein Insolvenzplanverfahren attraktiv für Unternehmer und Gesellschafter, die während des gesamten Verfahrens deutlich mehr Einflussnahme- und Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Sanierung ihres Unternehmens erhalten. Auch die Gläubiger profitieren von einem wachsenden Einsatz von Insolvenzplänen, da diese zukünftig weiteren Gestaltungsspielraum bieten und die Befriedigungsquoten regelmäßig deutlich höher ausfallen als im Regelverfahren. Wünschenswert wäre, dass die durch das ESUG in Kraft getretenen Änderungen auch weiterhin die Vorbehalte gegenüber einem Insolvenzverfahren reduzieren und zu rechtzeitigen und strukturierten Insolvenzanträgen führen. Die ersten Monate der „ESUG-Zeit“ scheinen dies zu bestätigen.



Saskia Stein
Senior-Consultant hww CMS GmbH
saskia.stein@hww-cms.de

Premiere des Berliner Restrukturierungsforums



Am 18. Juni 2012 hat sich das Berliner Restrukturierungsforum nach dem Vorbild des Münchener Restrukturierungsforums mit seiner ersten Veranstaltung dem Berliner Restrukturierungsmarkt

präsentiert. Das Berliner Restrukturierungsforum, das von den Beratungshäusern bdp Bormann Demant & Partner sowie der hww CMS Unternehmensberatungs GmbH veranstaltet wird, hatte seine Premiere. Ca. 80 erfahrene Banker, Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte und Sanierungsberater sowie weitere am Sanierungsprozess Beteiligte haben sich in der Neuen Mälzerei zum



wienberg wilhelm, durch Norbert Strecker, der im Rahmen eines Impulsreferates zu den Fragen von Moral und Werten in der Sanierung vortrug. In der anschließenden Podiumsdiskussion, die mit Dr. Helmut Balthasar

Thema „Werte in der Sanierung“ getroffen. Eingeleitet wurde die Veranstaltung nach der Begrüßung durch Burkhard Jung, Partner bei hww

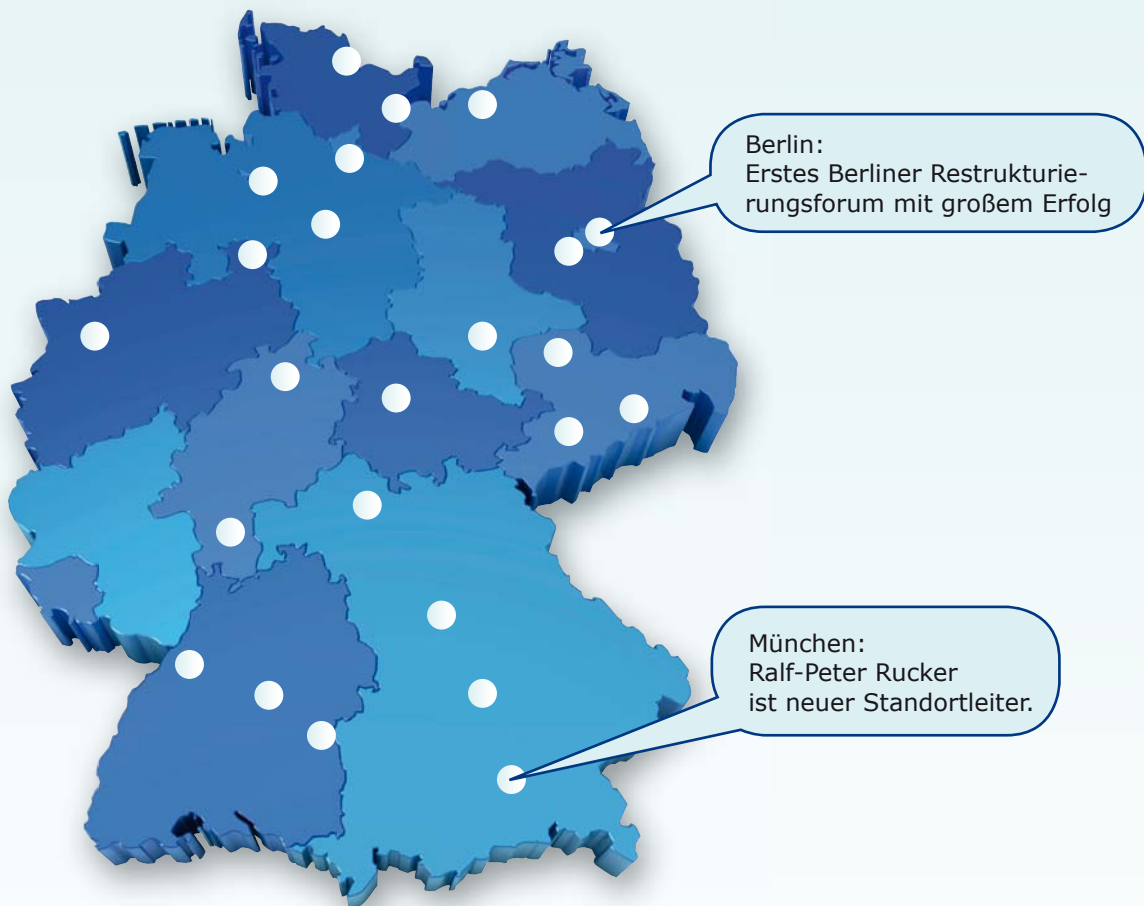
von Görg Rechtsanwälte, Patrick Ziechmann von PWC Business Recovery Services sowie Peter Henkel von der IKB Deutsche Industriebank AG neben dem Moderator Dr. Michael Bormann erstklassig besetzt war, wurde das Thema in einer teils intensiven Diskussion von verschiedenen Seiten betrachtet. Werte in der Sanierung, so am Ende die übereinstimmende Auffassung der Referenten, sind wichtig. Sie stellen ein Fundament dar, auf dem angemessene Entscheidungen in der schwierigen Sanierungssituation getroffen werden können. Nicht zu vergessen sei aber auch, dass es in Sanierungen eben um konsequente, nicht immer beliebt machende Entscheidungen geht. Am Ende zählt der Erfolg, nämlich das wieder wettbewerbsfähige Unternehmen.



Das Berliner Restrukturierungsforum wird auch in Zukunft alle an der Sanierung eines Unternehmens Beteiligten zusammenbringen. Es schließt eine Lücke in der Berliner Restrukturierungslandschaft, indem es Experten in der Restrukturierungsbranche unabhängig von ihrem beruflichen Hintergrund ein Forum bietet.

Kontakt: burkhard.jung@hww-cms.de

Gruppenunternehmen und Standorte



360 Mitarbeiter, davon 70 Professionals, 24 Standorte, 20 internationale Kooperationspartner

hww wienberg wilhelm CMS Unternehmensberatungs GmbH: Strategy Consulting • Corporate Recovery • Corporate Finance

hww wienberg wilhelm Insolvenzverwalter: Eigenverwaltung • Insolvenzplanverfahren • Übertragende Sanierungen • Insolvenz- und Zwangsverwaltung

hww wienberg wilhelm Rechtsanwälte: Rechtsberatung • Prozessführung

Amsterdam | Barcelona | Berlin | Bielefeld | Bremen | Budapest | Buenos Aires | Bukarest | Cayman Islands
Chemnitz | Delhi | Dresden | Düsseldorf | Erfurt | Frankfurt/M. | Halle/S. | Hamburg | Hannover
Hongkong | Ingolstadt | Johannesburg | Karlsruhe | Kassel | Kiel | Leipzig | London | Lübeck
Mexiko-Stadt | Moskau | München | New York | Nürnberg | Paris | Peking | Potsdam | Prag | Rom
Rostock | São Paulo | Singapur | Stockholm | Stuttgart | Sydney | Ulm | Warschau | Wien | Würzburg

Impressum

hww CMS Unternehmensberatungs GmbH
Genthiner Straße 48
D-10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30/25 49 76 0
Fax: +49 (0)30/25 49 76 70
E-Mail: kontakt@hww-cms.de
Internet: www.hww-cms.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Burkhard Jung, Martin Schoebe L.L.M.,
Dr. Stefan Weniger

Abgebildete Fotos sind rein zufällig und stehen
nicht im Zusammenhang mit realen Unternehmen.
Portraitfotos mit freundlicher Genehmigung.
© 2011 hww CMS Unternehmensberatungs GmbH

 **Krisennavigator**

 Mitglied im
**Bundesverband Deutscher
Unternehmensberater BDU e.V.**